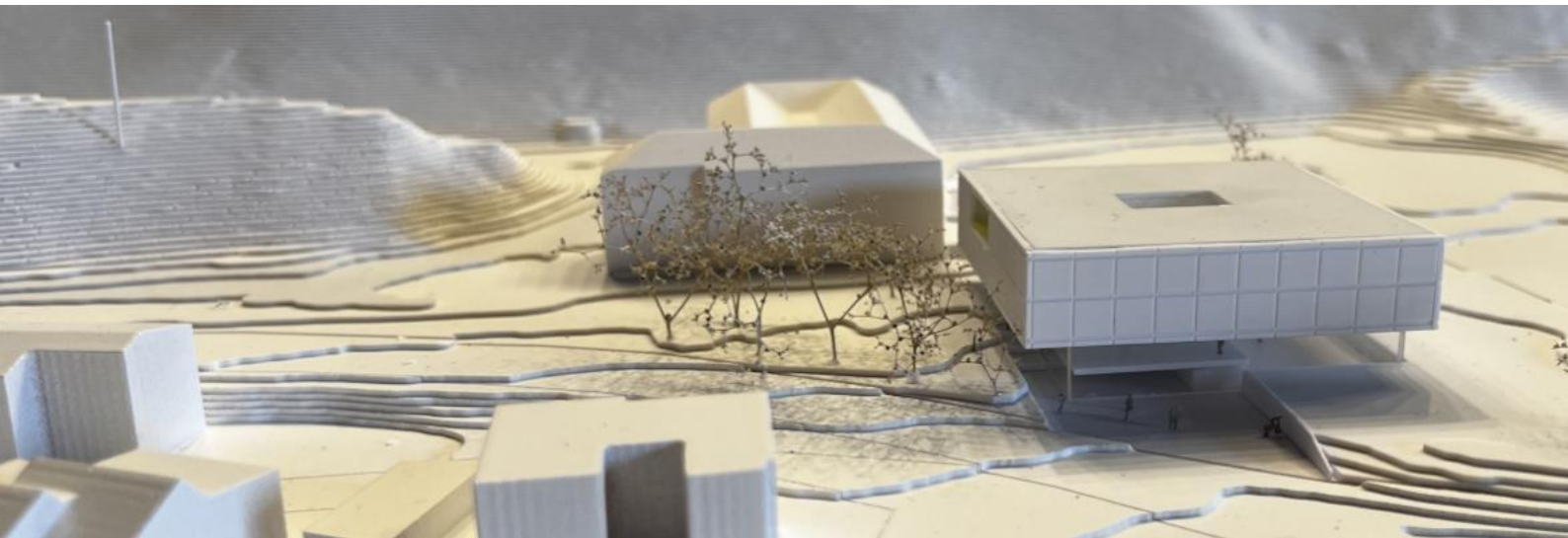


KINDERSCHUTZKONZEPT

Volksschule Kramsach



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Kontaktdaten.....	1
1.2	Einleitung.....	1
1.3	Kinderschutzteam am Schulstandort	1
1.4	Entwicklungsteam des Kinderschutzkonzepts	2
1.5	Selbstverpflichtung zum Kinderschutz	2
1.6	Rolle der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz	3
1.7	Ziele, Zweck und Reichweite	3
1.8	Rechtlicher Rahmen	3
1.9	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.....	4
2	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen	5
2.1	Gewalt gegen Kinder	5
2.2	Gewaltverbot in Österreich.....	5
2.3	Kinderschutzsysteme	5
2.4	Definitionen von Gewalt	6
	Körperliche Gewalt.....	6
	Psychische Gewalt.....	6
	Sexualisierte Gewalt.....	6
	Vernachlässigung	7
	Strukturelle/Institutionelle Gewalt	7
3	Schulspezifische Maßnahmen zum Kinderschutz	8
3.1	Sensibilisierung und Prävention durch Fortbildungen.....	8
3.2	(Digitale) Kommunikation und Datenschutz	8
	Schulinterne Richtlinien für die Erstellung und den Umgang von Medieninhalten	8
	Regeln für die Verwendung von Bildmaterial durch das schulische Personal....	9

Richtlinien für den Umgang mit Daten auf schulinternen digitalen Geräten	9
Maßnahmen für die sichere private und schulische Internetnutzung der Kinder	10
Kommunikationsstandards	10
3.3 Rolle des Freizeitbetreuungspersonals	10
3.4 Aufsichtspflicht	11
3.5 Schulveranstaltungen	11
3.6 Rolle der Eltern	11
Zusammenarbeit mit der Schule	11
Erkennen und Melden von Auffälligkeiten	11
Information und Einbezug in das Kinderschutzkonzept	12
3.7 Beratungslehrpersonen für Gewaltprävention/Umgang mit Gewalt	12
3.8 Organisation im Interventionsfall	12
3.9 Kodex mit Verhaltensvereinbarungen und Maßnahmen	14
3.10 Rolle der SchülerInnen	15
3.11 Sexualpädagogik	15
Sexualpädagogischer Unterricht durch Lehrkräfte	15
Sexualpädagogischer Unterricht durch externe Institutionen	16
Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	16
3.12 Kinderschutzteam als Anlaufstelle	17
4 Externe Beratungsstellen	18
Kinder und Jugendanwaltschaft Tirol	18
Kinder- und Jugendhilfe	18
Kinderschutzzentren in Tirol	19
Fachstelle für sexuelle Bildung und Prävention von sexuellem Missbrauch	20
Dachorganisation für die Fachbereiche Kinderschutz, Soziale Arbeit & Schule	20
5 Dokumentation und Evaluation	21

6	Hilfreiche Websites.....	22
7	Quellenverzeichnis	23
8	Anhang.....	24

1 Allgemeines

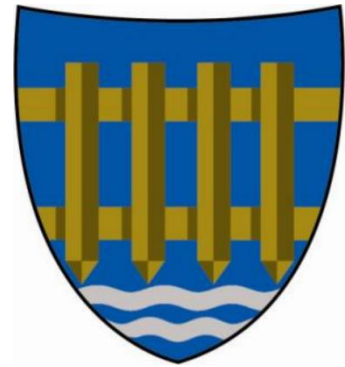
1.1 Kontaktdaten

Volksschule Kramsach

Achenrain 40
6233 Kramsach

direktion@vs-kramsach.tsn.at
+43 5337 62536
<https://www.vs-kramsach.tsn.at>

Schulleitung
Dipl.-Päd. Michael Kreuzer, BEd



1.2 Einleitung

Die Volksschule Kramsach ist ein sicherer Ort für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und das gesamte schulische Personal. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Beteiligten wohl und geschützt fühlen. Die Volksschule Kramsach legt Wert auf einen **friedlichen und wertschätzenden Umgang** zwischen allen, die am täglichen Schulleben beteiligt sind. Dieses Kinderschutzkonzept dient dazu, die **Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder** zu gewährleisten und **klare Richtlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt und Missbrauch** zu bieten.

1.3 Kinderschutzteam am Schulstandort

Das Kinderschutzteam an der VS Kramsach besteht aus drei Lehrpersonen. Sie werden den Kindern als Anlaufstelle für persönliche Anliegen, die ihr eigenes Wohlergehen zu Hause und in der Schule betreffen, kommuniziert. Die Mitglieder des Kinderschutzteams dienen auch als Ansprechpersonen für Eltern, wenn sie gewaltbezogene Erfahrungen ihrer Kinder vermuten. Bei jeglichen Verdachtsfällen von Gewalt ist es dringlich zu emp-

fehlen, die Mitglieder des Kinderschutzteams zu informieren, um somit in gemeinsamer Abstimmung nächste Schritte einleiten zu können. Das Kinderschutzteam setzt sich aus folgenden Lehrpersonen zusammen:

- Dipl.-Päd.Mag. Katrin Moser, BEd
katrin.moser@tsn.at
- Mag. Lisa Bitterlich
l.bitterlich@tsn.at
- Simon Zangerl, MEd
sim.zangerl@tsn.at

1.4 Entwicklungsteam des Kinderschutzkonzepts

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde im Schuljahr 2024/2025 erstellt. Dabei beteiligt waren neben den Mitgliedern des Kinderschutzkonzepts Frau Halder Marion als Leiterin der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie Dipl.-Päd. Moser Renate und Dipl.-Päd. Pichler Renate aus dem Lehrkörper der Volksschule.

1.5 Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Schule größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden, und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

1.6 Rolle der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz

Die Rolle der pädagogischen Fachkraft im Hinblick auf den Kinderschutz ist von entscheidender Bedeutung, da sie dazu beiträgt, die Sicherheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Unsere Aufgabe ist es, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, also präventiv Gefährdungen wahrzunehmen, um rechtzeitig Hilfen einleiten zu können. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist es unerlässlich, planvoll und abgestimmt vorzugehen.

1.7 Ziele, Zweck und Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Wo Menschen miteinander arbeiten, können auch Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat auch zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt, frühzeitig und unterstützend reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachtes auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

1.8 Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

1.9 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes sind

- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe

2 Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen

2.1 Gewalt gegen Kinder

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt¹.

2.2 Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.²

2.3 Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

¹ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

² Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

2.4 Definitionen von Gewalt

Körperliche Gewalt

Sie steht für absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten uvm.³

Psychische Gewalt

Sie umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

Darunter versteht sich die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

³ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at - gekürzt

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“⁴. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁵

⁴ Schone u. a. 1997

⁵ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

3 Schulspezifische Maßnahmen zum Kinderschutz

3.1 Sensibilisierung und Prävention durch Fortbildungen

Die Volksschule Kramsach setzt es sich als Ziel, dass schulisches Personal regelmäßig Fortbildungsangebote zu Gewalt- und Mobbingprävention besucht. Das schulische Personal umfasst sowohl Lehrpersonen, Schulassistentenkräfte als auch das Personal der Freizeitbetreuung. Bis zur ersten Evaluierung des Kinderschutzkonzepts im Schuljahr 2027/2028 besuchen Lehrpersonen des Kinderschutzteams zumindest eine Fortbildung in diesem Fachbereich und informieren im Rahmen einer Konferenz über die wichtigsten Inhalte.

3.2 (Digitale) Kommunikation und Datenschutz

Schulinterne Richtlinien für die Erstellung und den Umgang von Medieninhalten

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Sorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos, auf denen ihre Kinder zu sehen und hören sind, ein. Diese Zustimmung erfolgt durch die Unterzeichnung des DSGVO-Formulars (siehe Anhang) beim Schuleintritt eines Kindes. Wird die Unterzeichnung seitens der Sorgeberechtigten nicht aktiv widerrufen, so gilt das Formular bis zum Schulaustritt.
- Wir informieren die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen **keine Fotos von Kindern in Badekleidung**.

- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

Regeln für die Verwendung von Bildmaterial durch das schulische Personal

Das schulische Personal an der VS Kramsach ist zwar dazu befugt, mit ihrem Privathandy Videos von Unterrichtsergebnissen sowie Gruppenfotos und Einzelfotos von Kindern zu machen. Es muss jedoch für jedes Bildmaterial eine transparente Begründung geben (Bsp.: mögliches Bild-/Videomaterial für die Schulhomepage, Erinnerungsfotos für ein Fotobuch, ...). Lehrpersonen dürfen die Bilder zudem den jeweiligen Familien zur Verfügung stellen. Eine private Nutzung der Bilder bzw. das Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt. Durch die Unterzeichnung des DSGVO-Formulars sind die Lehrpersonen dazu befugt, Erinnerungsfotobücher zu gestalten und diese am Ende der Schulzeit den Kindern mit nach Hause zu geben.

Richtlinien für den Umgang mit Daten auf schulinternen digitalen Geräten

Im Rahmen der digitalen Grundbildung arbeiten Schüler*innen der Volksschule Kramsach mit den schuleigenen Tablets. Dabei werden u.a. auch Bild-, Video- und Tonaufnahmen erstellt, auf denen Kinder zu hören und/oder sehen sind. Diese werden auf den Geräten zwar gespeichert, am Ende eines Schuljahres jedoch automatisch gelöscht. Den Kindern wird im Unterricht kommuniziert, dass keine unangemessenen Fotos/Videos/Tonaufnahmen von anderen Kindern aufgenommen werden dürfen. Das Weiterleiten von Medieninhalten auf andere schulinterne digitale Geräte bzw. auf die digitalen Geräte der Lehrpersonen ist zu unterrichtsdienlichen Zwecken erlaubt. Die Medieninhalte dürfen jedoch nicht an andere private Geräte gesandt werden.

Die schulinternen digitalen Geräte dürfen an verschiedensten Lernorten in und rund um das Schulhaus verwendet werden. Die Mitnahme der Geräte in Sanitäreinrichtungen ist strengstens untersagt.

Maßnahmen für die sichere private und schulische Internetnutzung der Kinder

Für einen sicheren und sinnvollen Gebrauch des Internets in der Schule sorgen die Lehrkräfte durch die Instruktion und Kontrolle im Unterricht. Für die sichere private Internetnutzung bietet die Volksschule Kramsach am Schulstandort in regelmäßigen Abständen Workshops von „SaferInternet“ für Eltern, Kinder und Lehrpersonen an (<https://www.saferinternet.at/>).

Kommunikationsstandards

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Die digitale Kommunikation zwischen Eltern und schulischem Personal erfolgt ausschließlich über EduPage. Die Kommunikation des schulischen Personals findet auf MicrosoftTeams statt. Vertrauliche Informationen werden mündlich oder gegebenenfalls über Teams geteilt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Beim Verfassen von Nachrichten wird auf höflichen und sachlichen Jargon geachtet.

3.3 Rolle des Freizeitbetreuungspersonals

Die schulische Nachmittagsbetreuung bzw. der Mittagstisch zählen seit Jahren zu einem wertvollen Angebot für Eltern und deren Kinder an der Volksschule Kramsach. Das Freizeitbetreuungspersonal steht in engen Kontakt zu dem Lehrpersonal bzw. zur Schulleitung. Kinder, die die Nachmittagsbetreuung und/oder den Mittagstisch besuchen, sind verbindlich dazu angemeldet. Dem Personal der Freizeitbetreuung liegt zu jedem Zeitpunkt eine aktuelle Anmeldungs- und somit auch Anwesenheitsliste vor. Durch die Kontrolle dieser Anwesenheitsliste bei der Übernahme der Kinder nach dem schulischen Unterricht kann die Aufsichtspflicht sichergestellt werden. Abwesenheiten bei der Nachmittagsbetreuung und/oder dem Mittagstisch sind von den Eltern dem Freizeitbetreuungspersonal und/oder den Lehrpersonen frühzeitig zu melden. Die Lehrpersonen leiten erhaltene Informationen, die die Nachmittagsbetreuung eines Kindes betreffen, an das entsprechende Personal weiterzuleiten.

Die Nachmittagsbetreuung verfolgt das Ziel, durch das Betreuungsangebot und in ihren Räumlichkeiten eine vertrauensvolle Atmosphäre für Kinder zu gestalten. Eröffnet sich dem Personal der Freizeitbetreuung ein Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung, so wird dieser an das Kinderschutzteam und/oder der Schulleitung weitergeleitet.

3.4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des schulischen Personals beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulhaus und endet mit Unterrichtsschluss bzw. mit dem Schluss der Nachmittagsbetreuung. Um in den Hof- und Wiesenpausen ein möglichst konflikt- und gewaltfreies Miteinander erzielen zu können, postieren sich die drei Aufsichtspersonen unabhängig voneinander an übersichtsschaffenden Plätzen. Sie nehmen Anliegen, die ihnen von Schüler*innen zugetragen werden, wahr und reagieren im Bedarfsfall noch vor Ort.

3.5 Schulveranstaltungen

Bei schulbezogenen Veranstaltungen, Lehrausgängen und Schulveranstaltungen gelten die allgemeinen Richtlinien zur Aufsichtspflicht laut Schulorganisationsgesetz. Die Richtlinien zur Aufnahme und Handhabung von digitalen Medieninhalten sind deckungsgleich mit jenen, die im Kapitel 3.2 beschrieben sind. Die Mitnahme von Handys ist den Schüler*innen an der Volksschule Kramsach bei Schulveranstaltungen mit Nächtigung untersagt. Somit kann gewährleistet werden, dass keine unangebrachten Fotos und Videos erstellt werden. Die Lehrperson hat ohnehin ihr Handy zur Verfügung, mit dem sie im Falle Eltern kontaktieren oder Hilfe holen kann.

3.6 Rolle der Eltern

Zusammenarbeit mit der Schule

Die Eltern stehen in regelmäßigem Austausch mit den Lehrpersonen ihres Kindes. Jegliches Belangen, das zum schulischen Kindeswohl beiträgt, kann an das Lehrpersonal herangetragen werden. Die Schule bietet Veranstaltungen für SchülerInnen und Eltern an wie Safer-Internet. Die Eltern unterstützen schulische Maßnahmen, indem sie ihr Einverständnis zeigen, und gemeinsam mit dem schulischen Personal auf ein sicheres Umfeld in der Schule bemüht sind. Eltern werden in Präventionsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen miteingebunden.

Erkennen und Melden von Auffälligkeiten

Falls Eltern Auffälligkeiten zum Kindeswohl beim eigenen Kind erkennen, so können diese jederzeit an schulisches Personal oder an das Kinderschutz-Team gemeldet werden.

Für Eltern, die eine pädagogischen Maßnahme nicht akzeptieren oder sich Sorgen um das Wohl des Kindes in unserem Haus machen, stehen die Lehrkräfte für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung, sowie in bestimmten Fällen auch die Schulleitung unseres Hauses. Für schriftliche Anliegen gibt es die Möglichkeiten einer Edupage-Nachricht.

Information und Einbezug in das Kinderschutzkonzept

Durch eine Ankündigung im Schulforum informieren wir Eltern und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigsten Inhalte sind. Bei den Klassenforen im Herbst des Schuljahres 2025/2026 informieren die Klassenlehrpersonen die Eltern über das Konzept und das Kinderschutzteam am Schulstandort. Dieses Konzept ist jederzeit einsehbar in der Volksschule hinterlegt. Bei SchülerInnen, die während dem Schuljahr an der Volksschule Kramsach eintreten, verweist die Schulleitung die Eltern auf das vorhandene Kinderschutzkonzept.

3.7 Beratungslehrpersonen für Gewaltprävention/Umgang mit Gewalt

Über das FIDS-Zentrum können im Bedarfsfall Beratungslehrpersonen hinzugezogen werden. Als Ansprechperson dient hier Herr Horst Primoschitz.

3.8 Organisation im Interventionsfall

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in Einrichtungen wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben so gering, wie möglich zu halten (unsere Einrichtung als **sicherer Ort**), und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (unsere Einrichtung als **kompetenter Ort**). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiterinnen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt sowie Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar das Kinderschutzteam sowie die Schulleitung– diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit diesen um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen. Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

Unser Interventionsplan orientiert sich streng am **Ablaufschema bei Verdachtsfällen**, welches die Schulpsychologie Österreich empfiehlt. Dieser Interventionsplan findet sich im Anhang. Jegliche Verdachtsfälle werden in einem Beobachtungsbogen von den verdachtsäußernden Personen dokumentiert. Die Beobachtungsbögen werden archiviert, bis sich ein Verdacht widerlegt hat. Dieser Beobachtungsbogen findet sich ebenfalls im Anhang. Wenn schulisches Personal eine Meldung tätigt, werden vorab die Erziehungsberechtigten informiert.

3.9 Plakette mit Vereinbarungen für ein friedliches Miteinander

Unsere Schule verfügt über eine Hausordnung. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend und wurde in Absprache mit den Eltern von den Lehrkräften und der Schulleitung entwickelt.

Ergänzend zu der Hausordnung wurde im Schuljahr 2024/2025 ein Verhaltensplakette erstellt, in der Verhaltensvereinbarungen festgehalten sind. Die Verhaltensvereinbarungen orientieren sich am **Ziel eines sicheren und gewaltfreien Miteinanders** an der Schule.

Die Verhaltensplakette wird mit jeder Klasse besprochen und hängt plakativ im Schuleingangsbereich aus. Bei der Umsetzung der Plakette und durch das Aufarbeiten der einzelnen Vereinbarungen im Unterricht werden die SchülerInnen miteinbezogen.

3.10 Rolle der SchülerInnen

Zu ihrem eigenen Wohlergehen halten sich SchülerInnen an schulische Regeln und Verhaltensvereinbarungen. Im Sinne eines positiven Schulklimas begegnen sich alle im Schulhaus mit Respekt und Empathie und bringen sich aktiv in das Schulleben ein.

Durch die Aufklärung über Gefahren, persönliche Grenzen und über die Kinderrechte sind sich die SchülerInnen dem eigenen Schutz bewusst und können Gefahren des eigenen oder fremden Wohlergehens erkennen.

An der Volksschule Kramsach wird Wert gelegt auf eine offene Kommunikationskultur. Kinder dürfen Lehrpersonen und auch der Schulleitung Ideen mitteilen, Feedback geben und so über die schulische Gestaltung mitbestimmen.

3.11 Sexualpädagogik

Sexualpädagogischer Unterricht durch Lehrkräfte

Die Aufklärung über erste Sexualthemen ist Teil des Lehrplans österreichischer Volksschulen. Dem Lehrpersonal ist bewusst, dass durch die Aufklärung wichtige Schritte im Bereich der sexuellen Gewaltprävention gesetzt werden können. Im Rahmen des Aufklärungsunterrichts wird folglich über persönliche Grenzen von Körperlichkeiten, über den Schutz von Minderjährigen und über den Selbstschutz durch klare Sprache gesprochen.

Das Besprechen folgender Statements kann einen Teil des Aufklärungsunterrichts darstellen:

- Mein Körper gehört mir.
- Ich sage NEIN zu Dingen, die mir unangenehm sind.
z.B.: Berührungen, Umarmungen, Worte, ...
- Meine Gefühle sind richtig und wichtig.
- Ich entscheide, welche Berührung ich mag oder nicht mag.
- Ein schlechtes Geheimnis darf ich jemandem erzählen.
- Ich darf mir immer Hilfe holen.
- Ich bin nicht schuld, wenn jemand etwas Schlimmes mit mir macht.

Sexualpädagogischer Unterricht durch externe Institutionen

Bisher war es den einzelnen Lehrkräften im Rahmen des Unterrichts freigestellt, außerschulische Personen oder Organisationen in den Unterricht einzubinden, sofern die Einbindung ausschließlich im Zusammenhang der Erarbeitung und Festigung des Lehrstoffes erfolgte, den rechtlichen Grundlagen entsprach und in der notwendigen Qualität erfolgte.

Ab jetzt dürfen schulexterne Angebote im Bereich Sexualpädagogik nur dann an Schulen eingesetzt werden, wenn sie ein Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen haben und nach Abschluss dieses Verfahrens in allen Kategorien in „hohem Ausmaß“ oder in „den meisten relevanten Punkten“ beurteilt werden.

Die Ergebnisse des Qualitätssicherungsverfahrens sind nach Abschluss des Qualitätssicherungsprozesses auf der Webseite www.sexualpaedagogik.education unter „Angebotspool für Schulen“ abrufbar.

Neu ist auch, dass nach der Nutzung von schulexternen sexualpädagogischen Angeboten eine kurze Rückmeldung der Lehrkraft zum jeweiligen Verein bzw. zur Expertin/zum Experten über die Website www.sexualpaedagogik.education verpflichtend ist.

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die schulische Sexualerziehung wissenschaftlich fundiert, altersgerecht und an der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen orientiert ist.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer

Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter*innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Bei einem sexuellen Übergriff unter Kindern gehen wir wie folgt vor:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, Glauben schenken, ...)
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (z.B. Elternbrief) (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

3.12 Kinderschutzteam als Anlaufstelle

Das Kinderschutzteam dient neben den Eltern und den Lehrpersonen des Kindes als mögliche Anlaufstelle für Kinder mit Anliegen, die eine Gefährdung des eigenen oder fremden Kindeswohl betreffen. Das Kinderschutzteam stellt sich in den Klassen vor und erklärt ihren Zuständigkeitsbereich und mit welchen Belangen jemand an ein Mitglied des Teams herantreten kann.

An unserer Volksschule gibt es für Kinder die Möglichkeit, im Vertrauen ein Gespräch über eine Kindeswohlgefährdung zu suchen, mit Lehrpersonen oder dem Kinderschutzteam. Hierfür ist eine sogenannte „Vertrauensstation“ im Erdgeschoss platziert. In diesen abgeschlossenen Briefkasten können Zettel eingeworfen, auf denen das Kind eine Sorge, einen Verdacht auf missbräuchliches Verhalten o.ä. schildert. Am Zettel kreuzt das Kind an, mit wem es ein Gespräch führen möchte (eigene Lehrperson, Mitglied des Kinderschutzteams). Die Mitglieder des Kinderschutzteams begutachten die Inhalte der Vertrauensstation in regelmäßigen Abständen und helfen dem jeweiligen Kind durch ein Gespräch.

4 Externe Beratungsstellen

Kinder und Jugendanwaltschaft Tirol

An die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

+43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.
- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

**Bezirkshauptmannschaft Landeck
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05442/6996-5462
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Imst
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05412/6996-5361
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Reutte
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05672/6996-5672
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 0512/5344-6212
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

**Stadtmagistrat Innsbruck
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 0512/5360-9228
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05242/6931-5831
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05356/62131-6342
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Lienz
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 04852/6633-6582
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Kinder- und Jugendhilfe**
Tel.: 05372/606-6102
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Imst
Tel.: 05412-63405
E-mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Innsbruck
Tel.: 0512-583757
E-mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz
Tel.: 04852-71440
E-mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Reutte
Tel.: 05672-64510
E-mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: 05332-72148

E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

Fachstelle für sexuelle Bildung und Prävention von sexuellem Missbrauch

Die österreichweite, zentrale Anlaufstelle für sexuelle Bildung ist die Organisation „selbstBE-WUSST“. Hier können auch Workshops für Missbrauchsprävention, sexuelle Bildung und Elternberatungen gebucht werden.

<https://www.selbstbewusst.at/>

Dachorganisation für die Fachbereiche Kinderschutz, Soziale Arbeit & Schule

Tiroler Kinder- und Jugend-GmbH

<https://www.kinder-jugend.tirol/>

hier im Besonderen: Gewaltpräventionsprogramm „bärenstark“

5 Dokumentation und Evaluation

Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Diese Dokumentationen werden analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

Evaluation

Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können. Der Evaluationszyklus ist dreijährig.

6 Hilfreiche Websites

- <https://www.gewaltinfo.at/themen/gewalt-an-kindern.html>
- SELBSTlaut: Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
kostenlose Beratung, Unterrichtsmaterialien
<http://selbstlaut.org/>

7 Quellenverzeichnis

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>

Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare

Keeping Children Safe (KCS):

<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke

Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein

8 Anhang

- Bestandsanalyse und Risikoanalyse
- Interventionsplan: Ablaufschema bei einem Verdachtsfall
- Beobachtungsblatt zur Dokumentation bei Verdachtsfällen
- Vorlage:
Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- Hausordnung
- DSGVO-Blatt